

Vereinssatzung Barenburger Sportverein Kickers Emden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist aus dem Ballspielverein Kickers Emden e.V. und dem Sportverein Blau-Gelb Barenburg-Emden e.V. durch Fusion hervorgegangen Er trägt den Namen „Barenburger Sportverein Kickers Emden e.V.“ und hat seinen Sitz in Emden.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports sowie des Tischtennisports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung junger Menschen in den Sparten Jugendmannschaften (männlich und weiblich) sowie Herren- und Damenmannschaften – sämtlich in den Bereichen Fußball und Tischtennis.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Er ist jedoch nicht daran gehindert, soweit es die Statuten der zuständigen Bundes- und Landessportverbände zulassen, sich auch am Sport, der nicht den Amateurvorschriften unterliegt, zu beteiligen. Gelegentliche entgeltliche Überlassung der Vereinsanlagen an Veranstalter sowie Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gelände sind zulässig.
8. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Emden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Verbandszugehörigkeit, Satzung und Ordnung des DFB

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Landesfachverbände.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
3. Der Lizenzligaverband gehört dem DFB als außerordentliches Mitglied unmittelbar an.
4. Er ist auch Mitglied des Landes- und/oder Regionalverbandes, der seinerseits Mitglied des DFB als des Dachverbandes ist. Aufgrund der unmittelbaren Zugehörigkeit des Lizenzvereins zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regional-Verbandssatzung und die Regional-Verbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
5. Der Verein überträgt dem Landes- und/oder Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtung Liga, die Bestätigung bei der Benutzung sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Landes und/oder Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.
6. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
7. Soweit der DFB oder des Landesverband von der ihm eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch machen, ist der Verein in der Ausübung seiner Vereinsgewalt nicht gehindert.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über Einschränkungen entscheidet der Vorstand.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme wird durch Zahlung des Beitrages wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann
 - a. durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist; nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - b. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss ist nachweislich schriftlich zu übergeben/übersenden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, von den allgemeinen Vereinseinrichtungen oder für den Verein gemietete Einrichtungen Gebrauch zu machen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Aktive Mitglieder sollen sich sowohl sportlich als auch in der Verwaltung nach Kräften beteiligen.
3. Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder sind jedoch von allen Pflichten befreit.
4. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Soweit keine Versicherung besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, die diese bei der Ausübung des Sportes, Benutzung der Vereinsanlagen und Geräte oder bei Beteiligung an Vereinsveranstaltungen erleidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der monatliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf die Beitragszahlung als Bringschuld wird hierbei hingewiesen.
2. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Für die ersten zwei Geschäftsjahre gelten für die ehemaligen Mitglieder der fusionierten Vereine die bisher für sie gültigen Beitragssätze fort.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendrates und des Jugendsprechers steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendetem 18. Lebensjahr zu. Die Jugendwarte und deren Vertreter werden von den Betreuern der sportfachlichen Abteilungen gewählt und müssen vom Vorstand bestätigt werden.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenzvereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen, im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen, und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied im Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein. Dabei gelten Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenzvereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Anzeige in der Ostfriesen-Zeitung und der Emdener Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Organe
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
8. Anträge können gestellt werden:
 - a/ von den Mitgliedern
 - b/ von allen Organen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a/ dem Vorsitzenden
 - b/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c/ dem Schatzmeister
 - d/ vier weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Vertreter geleitet.
3. Der Abteilungsleiter und dessen Vertreter werden vom Vorstand ernannt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Alle Organe sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.